

## Anlage 3 AGB Forst NRW

### Qualitätsstandards Holzbringung

#### 1. Bodenschutz und Bestandespfleglichkeit

- Die Arbeiten erfolgen boden- und bestandespfleglich.
- Flächiges Befahren ist verboten. Ausgewiesene Fahrwege, Maschinenwege und Rückegassen dürfen nicht verlassen werden. Eine Stichgassenbefahrung ist nicht zulässig. Die dauerhafte technische Befahrbarkeit der Gassen ist zu erhalten. Bei einer kritischen Gleisbildung (Spurentiefe > 30 cm) auf mehr als 20% der Gassen sind die Arbeiten einzustellen.
- Gekennzeichnete Zukunftsbäume (Z-Bäume) dürfen nicht beschädigt werden.
- Bestandesschäden (= Schaden, der den Holzkörper um > 10 cm<sup>2</sup> freilegt) am verbleibenden Bestand sind zu vermeiden; in befahrbaren Lagen dürfen die Schäden an der verbleibenden Stammzahl 10 % nicht überschreiten (alte Schäden bleiben außer Betracht).

#### 2. Holzlagerung

- Das Holz ist vollständig und sortenweise getrennt zu rücken.
- Das Holz ist fach- und vermessungsgerecht nur auf zugewiesenen Plätzen zu poltern.
- Werden als Unterlagenhölzer Sägeabschnitte verwendet, ist deren Zahl auf dem Polter anzuschreiben.
- In den Poltern darf sich kein Schlagabraum befinden.
- Sofern im Arbeitsauftrag nicht anders vorgegeben, ist Langholz i. d. R. dickkörtig und bündig zu poltern.
- Bei der Holzurückung für die mobile Holzentrindung ist nach gesonderter Anweisung im Arbeitsauftrag zu verfahren.
- Kurzholz ist dicht und grundsätzlich ohne Hohlräume, bei Sägeabschnitten max. 4,00 m hoch, bündig und von zwei Seiten zugänglich, möglichst auf waagerechten und tragfähigen Flächen, eben zu setzen. Das Abrollen der oberen Stämme ist durch das Einhalten eines Böschungswinkels von höchstens 30° zu gewährleisten.
- Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sind anzulegende Holzpolter wie folgt zu sichern:

Langholz	Schichtholz	Gefahr	Maßnahme
	x	Herabfallen	Seiten abstützen, Stapelhöhe reduzieren, bündig stapeln, Einhaltung eines Böschungswinkels des Polters von max. 30°
x		Abrollen	Bündig poltern
x	x	Wegrollen	Möglichst keine Polter oberhalb von Wegen (Hanglage), Polter auf Unterlagen (verkeilen), Schichtholzstapel seitlich sichern
x	x	Anfahren (Verkehrswege)	Holz nicht in Kurven lagern, wenn anders möglich
x	x	Abrutschen	Holz nur auf festem Untergrund lagern, keine Lagerung im Hang
x	x	Wegschwimmen	Möglichst keine Holzlagerung in der Nähe von hochwassergefährdeten Bereichen
x	x	Kontakt mit chemisch behandeltem Holz	Berührung mit dem Holz vermeiden – Warnschilder anbringen

### 3. Arbeitsmittel und -verfahren

- Forwarder sind mit Vakuumpumpen ausgestattet.
- Die Maschinen verfügen über Niederdruckquerschnittsreifen oder Ketten/Bänder mit einer Mindestbreite von 600 mm. Bei Geräteträgern, welche lediglich eine Winde zum Vorliefern befördern, d. h. sich nicht mit gebildeter Last auf der Rückegasse bewegen, kann in Absprache mit dem AG eine geringere Reifen-/Ketten-/Bänderbreite zum Einsatz kommen.
- Auf Anweisung des AG sind Ketten bzw. Bänder zu verwenden.
- Ein ausreichend dimensionierter, geprüfter Feuerlöscher ist mitzuführen.
- Für Verlustschmierungen, insbesondere für die Kettenschmierung von Motorsägen, dürfen ausschließlich biologisch schnell abbaubare Öle verwendet werden.
- In Hydraulikanlagen sind nur biologisch schnell abbaubare Hydrauliköle zu verwenden.
- Das Sicherheitsdatenblatt der verwendeten Gefahrstoffe sowie Dokumente über vorgenommene Kran- und Windenprüfungen sind mitzuführen.
- Gegen Ölaustritt sind geeignete Notfallhilfsmittel und -materialien (Havariesets) mitzuführen und im Schadensfall einzusetzen. Mitzuführen sind auf der Maschine: Faltwanne, Saugtücher, Vlies, alternativ Tasche und geeignetes Werkzeug. Im Begleitfahrzeug sind mitzuführen: Verschlüsse für abgerissene Hydraulikleitungen, geeignetes Werkzeug, mindestens 10 kg Ölbindemittel, Schaufel und Plastiksäcke zur Aufnahme von ölgetränkten Bindemitteln, Tüchern und Bodenbestandteilen.
- Die eingesetzten Rückemaschinen mit Seilwinde verfügen über ein der Technischen Regel Funknotruf in der Forstwirtschaft (TR1) der SVLFG konformes Notrufsystem.
- Der Arbeitsbereich ist ausreichend abzusichern.
- Bei Trailer- bzw. LKW-Direktbeladungen dürfen die zulässigen Gesamtgewichte der Trailer bzw. LKWs nicht überschritten werden.
- Nach Abschluss der Rückearbeiten sind, falls erforderlich, die benutzten Wege abzuziehen sowie Gräben und Durchlässe zu öffnen und, falls vom AN zu verantworten, entstandene Schäden zu beseitigen.
- Weiteres siehe AGB Forst NRW